



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13 801/3-II/5/83

2385/AB

Betr.: Schriftliche parlamentarische
Anfrage der Abgeordneten Dr.
Frischenschlager und Genossen
betreffend GendPosten Mittersill -
disziplinarrechtliche Folgen des
Vorfalles vom 4.2.1981 (Nr. 2410/J)

1983 -03- 24

zu 2410/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herrn Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Genossen an mich gerichtete Anfrage vom 2.2.1983, Nr. 2 410/J, betreffend "Gendarmerieposten Mittersill - disziplinarrechtliche Folgen des Vorfalles vom 4.2.1981" beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Es ist richtig, daß am Abend des 4.2.1981 anlässlich der Fahndung nach zwei mit Pistolen bewaffneten Tätern, die kurz vorher einen Raubüberfall auf eine Tankstelle in Jochberg verübt hatten, die einschreitenden Beamten des Gendarmeriepostens Mittersill aufgrund von Mißverständnissen Fehler gemacht haben, die letztlich dazu führten, daß Revierinspektor Josef Kratzer von seinen eigenen Kollegen irrtümlich als angreifender Täter angesehen und erschossen wurde.

An der gegenständlichen Fahndung waren sechs Beamte des Gendarmeriepostens Mittersill direkt beteiligt. Drei dieser Beamten verrichteten vorher aus anderem Anlaß Kriminaldienst und trugen daher Zivilkleidung. Revierinspektor Josef Kratzer benützte überdies sein Privatfahrzeug.

Für die unrichtige Einschätzung der Situation war vor allem die - zum Teil sicher auf die gebotene Eile zurückzuführende - mangelnde Koordination des Einsatzes und die eigeninitiative aber taktisch unrichtige Vorgangsweise der Revierinspektoren Josef Kratzer und Stefan Millinger maßgebend, die nach Anhaltung des Täterfahrzeuges bei Dunkelheit und mit gezogenen Waffen in Richtung der beim Kontrollpunkt postierten Beamten liefen. Aufgrund der gegebenen Situation, der Sicht- und Witterungsverhältnisse konnten die am Kontrollpunkt postierten Beamten mit einer gewissen Sicherheit annehmen, daß die in Zivilkleidung und mit einer Pistole in der Hand in Richtung Kontrollpunkt laufende Person (Revierinspektor Kratzer), die weder auf Zuruf noch auf Warnschüsse und Feuerstöße aus der Maschinenpistole reagierte, einer der gesuchten Täter sei.

Aufgrund dieser besonderen Umstände gelangte das Bundesministerium für Inneres zur Auffassung, daß der von den Bezirksinspektoren Franz Wenger und Johann Millgrammer in einer vermeintlichen Notwehrsituation ausgeführte Schußwaffengebrauch an sich gerechtfertigt war. Bezirksinspektor Millgrammer verschwieg zunächst den von ihm ausgeführten Schußwaffengebrauch und setzte überdies Maßnahmen, die den Verdacht aufkommen ließen, daß er Hinweise beseitigen wollte, die zum Bekanntwerden seines Waffengebrauches führen könnten.

Das gesamte Erhebungsergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Salzburg zur Überprüfung übermittelt, wobei auch auf den Versuch des Bezirksinspektors Johann Millgrammer hingewiesen wurde, den Waffengebrauch zu verheimlichen und ihn belastende Beweismittel zu beseitigen. Gegen Bezirksinspektor Millgrammer wurde überdies die Disziplinaranzeige erstattet.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg fand keine genügenden Gründe, um gegen die Bezirksinspektoren Franz Wenger und Johann Millgrammer ein Strafverfahren einzuleiten und legte mit

Erklärung vom 6.10.1981, Zahl 7 St 3112/81, die Anzeige gemäß § 90 StPO zurück. Die in der Entscheidungsfindung selbständige und unabhängige Disziplinarkommission des Bundesministeriums für Inneres verhängte über Bezirksinspektor Johann Millgrammer wegen Verletzung seiner Dienstpflichten die Disziplinarstrafe des Verweises. In ihren Entscheidungsgründen führte die Disziplinarkommission aus, daß das Fehlverhalten des Bezirksinspektors Johann Millgrammer nach dem Waffengebrauch zwar nicht entschuldbar sei, daß aber auch die nach dem Unglücksfall bei ihm offensichtlich gegebene Schockeinwirkung und die durch die besondere psychische Belastung verminderte Dispositionsfähigkeit berücksichtigt werden mußten.

Zu Frage 2: Der tragische Unglücksfall wurde zum Anlaß genommen, um im Bereich der Bundesgendarmerie bei Dienstbesprechungen sowie bei der laufenden Schulung und in den Ausbildungslehrgängen auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die sich durch die Anwendung von Schußwaffen bei gleichzeitigem Einschreiten von uniformierten und in Zivilkleidung befindlichen Beamten ergeben können. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage bzw. Problematik einer speziellen Kennzeichnung der in Zivilkleidung einschreitenden Beamten eingehend geprüft. Es setzte sich jedoch die Auffassung durch, daß aus einer derartigen Kennzeichnung eher neue Gefahrenmomente entstehen würden.

Unabhängig von dem in Rede stehenden Vorfall werden seit geraumer Zeit in einer speziellen Arbeitsgruppe detaillierte Unterlagen und Schulungsbehelfe für die Eigensicherung und das Einschreiten gegen gefährliche Personen erarbeitet. Dabei wird auch die durch diesen bedauerlichen Vorfall aktualisierte Problematik entsprechend berücksichtigt werden, um derartige Unglücksfälle in Zukunft möglichst auszuschließen.

21. März 1983

